**Anmerkungen zum Praktikumsvertrag**

Praktika gibt es aus verschiedenen Anlässen. Grundsätzlich gibt es 4 verschiedene Gruppen:

**Gewerbliche Praktika**, sie dienen vornehmlich der zukünftigen Arbeitsaufnahme, sind oft Projektgebunden, unterliegen dem Arbeitsrecht (damit auch dem Mindestlohn usw.) Asylbewerber bedürfen hierbei der Genehmigung der Ausländerbehörde und ggfls. auch der Arbeitsagentur. Inwieweit die Wartefrist von mindestens 3 Monaten greift, ist aufgrund der Sprachschwierigkeiten weitgehend irrelevant. Versicherungstechnisch unterliegen sie ebenfalls dem Arbeitsrecht.

**Schulische Praktika**, sie dienen der beruflichen Orientierung und sind in der Verantwortung der Schule. Sie sind rechtlich durch den Schülerstatus abgesichert. Paten können hierbei unterstützend beraten, ggfls. auch vermitteln. Die Entscheidung trifft aber allein die Schule. Versicherungstechnisch unterliegen sie dem Schülerstatus über die Gemeindeunfallversicherung (GUV). Sie sind nicht zustimmungspflichtig seitens der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur. Eine Entlohnung findet nicht statt.

**Ausbildungspraktika**. Im Rahmen von schulischer oder universitärer Ausbildung gibt es Pflichtpraktika. Diese werden in Verantwortung der Ausbildungsstelle geführt. Sie sind ähnlich dem Schülerbetriebspraktikum geregelt, lediglich der Versicherungsstatus ist unterschiedlich. Auch sie bedürfen keiner Zustimmung durch die Ausländerbehörde bzw. der Arbeitsagentur. Eine Entlohnung findet nicht statt.

**Freiwillige Praktika** dienen der beruflichen Orientierung. Sie müssen zeitlich auf max. 3 Monate begrenzt sein, dürfen nicht entlohnt werden, unterliegen den Arbeitsbedingungen, und haben keine Kündigungsfristen. Versicherungstechnisch sind sie beim Betrieb über die Berufsgenossenschaften versichert, der Krankenversicherungsschutz bleibt unberührt. Diese Art der Praktika können jederzeit während des Asylverfahrens geschlossen werden (Keine Wartefrist), hier sollten aber die Sprachkompetenz soweit fortgeschritten sein, dass zumindest die Sicherheitsvorschriften verstanden werden können (ggfls. mit Dolmetscher).

**Warum überhaupt ein Vertrag?**

Die Betriebe sind verpflichtet über alle Betriebsangehörige einen Nachweis zu führen. Bei Betriebsprüfungen müssen sie hierfür Auskunft erteilen können. Anderenfalls können sie steuerlich in Bedrängnis geraten (Schwarzarbeit). Für die Flüchtlinge ist ebenso ein Praktikumsvertrag nützlich, da er sie vor betrieblicher Ausnutzung schützt und sie eine Bescheinigung erhalten, die der weiteren beruflichen Integration dienen kann.

**Richtigkeit der gemachten Angaben**

Der Autor hat sich bemüht aufgrund von beruflichen Erfahrungen sowie umfassender Internetrecherche die oben gemachten Aussagen zugunsten von Flüchtlingen zusammenzustellen. Eine Rechtsverbindlichkeit kann nicht übernommen werden und muss im Konfliktfall durch Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Arbeitsrecht geklärt werden.

**Quellenangaben:**

<https://www.smartlaw.de/praktikumsvertrag?cr=8241315921_80183782521&kw=8241315921_praktikumsvertr%C3%A4ge#more>

<http://www.ihk-praktikumsportal.de/inhalte/Arbeitgeber/Mustervertraege/>

<http://www.praktika.de/cms/praktikumsvertrag-vorlagen-mustervertraege.222.0.html>

[www.arbeitsmarkt-fluechtlinge.de](http://www.arbeitsmarkt-fluechtlinge.de)

Heiner Gutschmidt

Pate in der Flüchtlingsinitiative Sulingen